

**Amtliche Bekanntmachungen der
Hochschule für Musik und Tanz Köln**

23.03.2023

Nr. 162

Inhaltsverzeichnis:

Habilitationsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 22.03.2023

Herausgeber: Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln Prof. Tilmann Claus

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.
Redaktion: Beatrix Lambrecht, Justizariat

Habilitationsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 22.03.2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 60 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S.5 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen - Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) - vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180), in Kraft getreten am 13. November 2021, hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln die folgende Habilitationsordnung erlassen:

Teil I: Allgemeines

- § 1 Habilitation
- § 2 Zuständigkeit

Teil II: Vorschriften zur Habilitation

- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassung zur Habilitation
- § 5 Habilitationsleistungen
- § 6 Begutachtung der Habilitationsschrift
- § 7 Mündliche Habilitationsleistung
- § 8 Beendigung während des Verfahrens
- § 9 Zuerkennung der Lehrbefähigung
- § 10 Veröffentlichung
- § 11 Entziehung der Lehrbefähigung
- § 12 Änderung bzw. Erweiterung des Gebiets der Lehrbefähigung

Teil III: Vorschriften zur Lehrbefugnis

- § 13 Verleihung der Lehrbefugnis
- § 14 Aberkennung der Lehrbefugnis

Teil IV: Schlussbestimmungen

- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Teil I: Allgemeines

§ 1 Habilitation

(1) Die Hochschule für Musik und Tanz Köln gibt in den an ihr vertretenen Fächern Musikwissenschaft, Musikpädagogik und Tanzwissenschaft (Habitationsfächer) Gelegenheit zur Habilitation und stellt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers fest, diese Fächer in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten (Habilitation).

(2) Die Habilitation dient als Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Verleihung der Lehrbefugnis.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Für die Durchführung eines Habitationsverfahrens ist der Habitationsausschuss der Hochschule für Musik und Tanz Köln zuständig. Dieser besteht aus den Professorinnen und Professoren der Hochschule, die an der Hochschule auf eine wissenschaftliche Professur im Sinne des § 29 Abs. 2 KunstHG berufen und nicht in Ruhestand versetzt sind, sowie den Privatdozentinnen und Privatdozenten der Hochschule.

(2) Der Habitationsausschuss wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine Vertreterin bzw. einen Vertreter aus seiner Mitte für einen Zeitraum von zwei Jahren. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende sowie die Vertreterin bzw. der Vertreter sind Mitglieder der Hochschule nach § 2 der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln in der jeweils geltenden Fassung. Administrative Aufgaben des Habitationsausschusses können nach Beschluss weiteren Personen übertragen werden.

(3) Auf Vorschlag der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden kann der Habitationsausschuss für die Dauer eines Verfahrens bis zu zwei weitere Professorinnen oder Professoren, die eines der Habitationsfächer nach § 1 Abs. 1 an einer Universität oder habilitationsberechtigten Hochschule vertreten, oder bis zu zwei Privatdozentinnen und Privatdozenten, denen die Befugnis zur Durchführung von Lehrveranstaltungen in den Habitationsfächern an einer Universität oder habilitationsberechtigten Hochschule verliehen wurde, zu stimmberechtigten externen Mitgliedern wählen.

(4) Dem Habitationsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Prüfung des Antrags auf Zulassung zur Habilitation gemäß § 4,
- b) die Prüfung von Anträgen auf Anerkennung gleichwertiger Leistungen nach Maßgabe dieser Ordnung und gemäß § 55 a Abs. 1 KunstHG in der jeweils geltenden Fassung,
- c) die Erteilung von weiteren Auflagen vor einer Zulassungsentscheidung zur Habilitation,
- d) die Prüfung der Voraussetzungen der Eröffnung des Habitationsverfahrens oder der Einstellung oder dem Abschluss des Verfahrens,
- e) die Prüfung der Entziehung des Rechts nach § 11,
- f) die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter nach § 6 Abs. 1.

(5) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, eingeschlossen der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters, anwesend sind. Abstimmungen erfolgen offen und, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Rahmen der Sitzungen wird eine Niederschrift von der bzw. dem Vorsitzenden oder von ihrer bzw. seiner Stellvertretung angefertigt.

(6) Der Habilitationsausschuss tagt nichtöffentlich. Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nicht im öffentlichen Dienst stehende Personen sind besonders zu verpflichten.

Teil II: Vorschriften zur Habilitation

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Annahme als Habilitandin oder Habilitand sowie zur Zulassung zum Habilitationsverfahren ist antragsberechtigt, wer folgende Zulassungsvoraussetzungen erfüllt:

- a) einen wissenschaftlichen Hochschulabschluss vorweist,
- b) das Recht erhalten hat, einen von einer inländischen Hochschule verliehenen Doktorgrad oder einen von einer ausländischen Hochschule verliehenen gleichwertigen akademischen Grad zu führen,
- c) die besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Forschung durch exzellente wissenschaftliche Veröffentlichungen im Habilitationsfach nachgewiesen hat und
- d) eine pädagogische Eignung durch wissenschaftliche Lehrtätigkeit an einer inländischen Hochschule im Umfang von mindestens zwei selbstständig durchgeführten Veranstaltungen von je zwei Semesterwochenstunden oder zwei zertifizierte hochschuldidaktische Qualifikationen in Bezug auf die Lehre nachgewiesen hat.

(2) Nicht zugelassen wird, wer an einer anderen Hochschule in einem der Habilitationsfächer gescheitert ist. Das Gleiche gilt, wenn ein Habilitationsverfahren an einer anderen Hochschule anhängig ist.

§ 4 Zulassung zur Habilitation

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber kann für das Habilitationsverfahren, gem. §§ 6 bis 10 zugelassen werden, wenn ein Antrag schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses gestellt wird. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die nach § 3 lit. a), b) und d) erforderlichen Nachweise als Originalvorlage oder in beglaubigter Kopie,
- b) ein Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Werdegang,
- c) ein vollständiges Schriftenverzeichnis der Veröffentlichungen der Bewerberin oder des Bewerbers,
- d) eine Erklärung über etwaige frühere Habilitationsgesuche an anderen Hochschulen und über deren Ergebnisse,
- e) ein aussagekräftiges Exposé der Habilitationsschrift gemäß § 5 Abs. 1 lit. a),

- f) die Habilitationsschrift in vierfacher gedruckter Ausführung sowie in schreibgeschützter elektronischer Fassung,
- g) eine Versicherung, dass die Habilitationsschrift selbstständig und ohne andere als aufgeführte Hilfsmittel angefertigt wurde, dass den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis und Redlichkeit entsprochen wurde und dass keine unredliche Hilfe Dritter in Anspruch genommen wurde, in folgendem Wortlaut:

„Ich versichere, dass ich die Habilitationsschrift (Titel ...) selbst und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt habe, dass die Habilitationsschrift noch keiner anderen Stelle zur Prüfung vorgelegen hat, dass andere Bewerbungen um den Nachweis besonderer Befähigung zu selbstständiger Forschung und Lehre (Lehrbefähigung) von mir noch nicht unternommen bzw. fehlgeschlagen sind. Die benutzten Quellen und Hilfsmittel sind vollständig angegeben. Die Schrift entspricht vollumfänglich den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis und Redlichkeit. Die Stellen der Arbeit, einschließlich Tabellen, Karten, Abbildungen, die anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, habe ich in jedem Einzelfall als Entlehnung kenntlich gemacht. Die Bestimmungen der Habilitationsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln und insbesondere die Möglichkeit der Entziehung der Lehrbefähigung im Falle von Täuschungshandlungen sind mir bekannt.“,

- h) sofern die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst tätig ist: Ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist.

(2) Die oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses prüft den eingegangenen Antrag auf Habilitation auf Vollständigkeit und leitet diesen bei Vollständigkeit unter Einhaltung aller datenschutzrechtlichen und informationssicherheitsrelevanten Anforderungen den Mitgliedern des Habilitationsausschusses zur Prüfung des Vorliegens aller Zulassungsvoraussetzungen zu. Die Mitglieder können innerhalb von zwei Wochen in der Vorlesungszeit oder innerhalb von vier Wochen in der vorlesungsfreien Zeit ab dem Zeitpunkt der Möglichkeit der Kenntnisnahme zu dem eingereichten Antrag Stellung nehmen. Der Habilitationsausschuss erteilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid über seine Entscheidung, der im Falle der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. Der Antrag ist abzulehnen, wenn

- a) die eingereichten Unterlagen unvollständig oder
- b) die in Absatz 1 festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(3) Im Falle des Vorliegens der in Absatz 2 Satz 4 bezeichneten Mängel kann die Habilitandin oder der Habilitand nach deren Behebung den Antrag erneut einreichen. Die Entscheidung des Habilitationsausschusses soll innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des erneuten Antrags erfolgen.

(4) Der Antrag kann durch eine schriftliche Erklärung von der Habilitandin oder dem Habilitanden zurückgezogen werden, solange keine Gutachterinnen oder Gutachter mit der Begutachtung der Arbeit beauftragt worden sind.

§ 5 Habilitationsleistungen

(1) Die Habilitationsleistungen bestehen aus

- a) einer umfassenden Monographie in deutscher oder englischer Sprache (Habilitationsschrift),
- b) einem hochschulöffentlichen wissenschaftlichen Vortrag von dreißig Minuten Dauer mit anschließender wissenschaftlicher Aussprache von fünfundvierzig Minuten Dauer und
- c) einem auf das Habilitationsfach bezogenen Seminar von neunzig Minuten Dauer.

(2) Die Habilitationsschrift kann auch aus mehreren fachlich gleichwertigen Veröffentlichungen bestehen, die in ihrer Gesamtheit den wissenschaftlichen Wert einer Habilitationsschrift besitzen und entsprechend gemeinsam begutachtet werden (kumulative Habilitation).

Hierfür sind

- a) mindestens drei wissenschaftliche Aufsätze, die in einschlägigen Fachzeitschriften veröffentlicht wurden, und
- b) vier weitere wissenschaftliche Veröffentlichungen vorzulegen.

Darüber hinaus muss es einen Einleitungs- und Manteltext geben, der in die Habilitationsschrift einführt, den Zusammenhang der Texte erläutert, sie in der Zusammenschau diskutiert und die Veröffentlichungen miteinander verbindet.

(3) Die Habilitationsschrift muss dem Fachgebiet entsprechen, in welchem der Nachweis der Lehrbefähigung angestrebt wird. Sie muss einen eigenständigen fachwissenschaftlichen Beitrag zur Fortentwicklung des Standes der Wissenschaft leisten und einen thematischen Bezug zu den Künsten aufweisen. Zudem muss sie auf bislang unveröffentlichten wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen.

§ 6 Begutachtung der Habilitationsschrift

(1) Der Habilitationsausschuss bestimmt drei Gutachterinnen oder Gutachter, die die Habilitationsschrift unabhängig voneinander begutachten, von denen mindestens eine bzw. einer dem Habilitationsausschuss angehören muss. Bei der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter soll auf fachspezifische Kenntnisse aus dem Themenfeld der Habilitation geachtet werden.

(2) Die Gutachterinnen und Gutachter beurteilen die Habilitationsschrift innerhalb einer Frist von drei Monaten und schlagen die Annahme oder Ablehnung vor. Ist eine Gutachterin oder ein Gutachter nicht in der Lage, ihr bzw. sein Gutachten in der gesetzten Frist zu erstellen, ist sie oder er gehalten, dies dem Habilitationsausschuss unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Aus wichtigem Grund kann die oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses eine Fristverlängerung gewähren. Hierüber ist die Habilitandin oder der Habilitand zu informieren. Bei unzumutbarer Fristüberschreitung kann eine neue Gutachterin oder ein neuer Gutachter bestellt werden.

(3) Die schriftliche Habilitationsleistung sowie die Gutachten sind dem Habilitationsausschuss durch entsprechende Mitteilungen nach deren Eingang zur Kenntnis zu geben. Binnen sechs Wochen nach Zuleitung kann jedes Mitglied des Habilitationsausschusses gegen die Gutachten zur schriftlichen Habilitationsleistung Einspruch durch ein Gegengutachten unter Darlegung der

Gründe schriftlich bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses erheben.

(4) Der Habilitationsausschuss beschließt auf der Grundlage der fachwissenschaftlichen Gutachten sowie etwaiger Gegengutachten über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung. Zuvor kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Habilitandin oder dem Habilitanden bei behebbaren Mängeln Gelegenheit zur Nachbesserung innerhalb einer zu bestimmenden Frist gewähren. Weichen die Gutachten erheblich voneinander ab oder besteht weiterer Aufklärungsbedarf, kann der Habilitationsausschuss die Einholung eines oder mehrerer Zusatzgutachten beschließen und Gutachter bestimmen.

(5) Nach der erfolgten Beschlussfassung im Sinne des Abs. 4 ist die Habilitandin oder der Habilitand unverzüglich über den Beschluss von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses schriftlich zu informieren. Im Falle der Ablehnung ist das Schreiben zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Der Habilitandin bzw. dem Habilitanden werden elektronisch unter Einhaltung aller datenschutzrechtlichen und informationssicherheitsrelevanten Anforderungen oder per Brief die vorliegenden Gutachten übersandt.

§ 7 Mündliche Habilitationsleistung

(1) Nach Annahme der Habilitationsschrift bestimmt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Habilitationsausschusses im Einvernehmen mit dem Gremium die Termine für den hochschulöffentlichen wissenschaftlichen Vortrag sowie für das Seminar und teilt die Termine der Habilitandin oder dem Habilitanden unverzüglich mit.

(2) Die Habilitandin oder der Habilitand reicht zwei Themenvorschläge für den Vortrag bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses ein, über die der Habilitationsausschuss spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Termin entscheidet. Die Entscheidung wird der Habilitandin oder dem Habilitanden unverzüglich mitgeteilt. Der wissenschaftliche Vortrag soll etwa dreißig Minuten, die Aussprache etwa fünfundvierzig Minuten dauern. Die Aussprache schließt sich unmittelbar an den Vortrag an und wird durch Mitglieder des Habilitationsausschusses eröffnet.

(3) Die Habilitandin oder der Habilitand reicht zwei Themenvorschläge für ein hochschulöffentliches Seminar von neunzig Minuten mit Studierenden des Habilitationsfaches bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses ein. Die Themen sollen sich nicht überschneiden und nicht dem engeren Themenfeld der Dissertation oder der schriftlichen Habilitationsleistung entnommen sein, sondern belegen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber das Fach in angemessener Breite vertreten kann. Über die Auswahl entscheidet der Habilitationsausschuss in Form eines Beschlusses spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Termin. Der Beschluss wird der Habilitandin oder dem Habilitanden unverzüglich mitgeteilt.

(4) Nach dem Vortrag und dem Seminar bewertet der Habilitationsausschuss die mündliche Habilitationsleistung und entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung. Bei der Bewertung ist außer der wissenschaftlichen Qualifikation auch die hochschuldidaktische Eignung der Habilitandin bzw. des Habilitanden in angemessener Weise zu berücksichtigen. Die die Entscheidung des Habilitationsausschusses tragenden Erwägungen sind aktenkundig zu machen.

(5) Wird die Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen abgelehnt, so können diese einmal in angemessener Frist wiederholt werden. Bei der Wiederholung müssen wiederum je zwei Themen eingereicht werden, wobei die zuvor nicht berücksichtigten Themenvorschläge erneut eingereicht werden können. Wird die Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen im Wiederholungsfall erneut abgelehnt, so ist das Verfahren ohne Erfolg endgültig beendet. Die Habilitandin oder der Habilitand erhält hierüber von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

§ 8 Beendigung während des Verfahrens

Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde ein hinreichender Verdacht, dass die Habilitandin oder der Habilitand bei den Habilitationsleistungen gegen die gute wissenschaftliche Praxis verstoßen hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation fälschlicherweise als gegeben angenommen worden sind, wird das Verfahren ausgesetzt. Die Entscheidung über eine Heilung und Fortsetzung oder Beendigung des Habilitationsverfahrens trifft der Habilitationsausschuss nach Anhörung der Habilitandin oder des Habilitanden.

§ 9 Zuerkennung der Lehrbefähigung

(1) Mit der Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen ist der Nachweis der Lehrbefähigung erbracht. Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens wird unter Angabe des Fachgebiets und des Themas der schriftlichen Habilitationsleistung eine Urkunde mit dem Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln und unter dem Datum der Beschlussfassung ausgefertigt.

(2) Das Habilitationsverfahren ist mit Aushändigung der Urkunde abgeschlossen und die Habilitandin oder der Habilitand erhält das Recht, den Doktorgrad mit dem Zusatz „habilitatus“ bzw. „habilitata“ („Dr. habil.“) zu führen. Ein Dienstverhältnis oder ein Anspruch auf Erteilung eines Lehrauftrages wird hierdurch nicht begründet.

(3) Der Senat ist über das abgeschlossene Verfahren von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses zu informieren.

(4) Nach Aushändigung der Habilitationsurkunde besteht das Recht, bei der Hochschule die Verleihung der Lehrbefugnis gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu beantragen.

§ 10 Veröffentlichung

Der oder die Habilitierte ist verpflichtet, Monographien gem. § 5 Abs. 1 lit. a) in geeigneter Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Aus wichtigem Grund kann der Habilitationsausschuss von der Veröffentlichungspflicht absehen.

§ 11 Entziehung der Lehrbefähigung

Die Lehrbefähigung und das Recht zur Titelführung gemäß § 9 Abs. 2 können durch den Habilitationsausschuss nachträglich entzogen werden,

- a) wenn sich herausstellt, dass die oder der Habilitierte im Habilitationsverfahren getäuscht hat oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung fälschlicherweise als gegeben angenommen worden sind
- b) wenn die oder der Habilitierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie/er den Titel nach § 9 Abs. 2 missbraucht hat, oder
- c) wenn die oder der Habilitierte wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Werden Umstände bekannt, die die Entziehung nach Abs. 1 rechtfertigen können, hört die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Habilitationsausschusses die Betroffene bzw. den Betroffenen an. Besteht der Verdacht fort, beruft sie bzw. er den Habilitationsausschuss ein, der über die Entziehung oder Einstellung des Prüfungsverfahrens entscheidet. Der Habilitationsausschuss soll innerhalb von elf Monaten seit Kenntnis der die Entziehung rechtfertigenden Tatsachen durch die Hochschule über die Entziehung entscheiden.

§ 12 Änderung bzw. Erweiterung des Gebiets der Lehrbefähigung

Auf Antrag kann eine Änderung bzw. Erweiterung der Fachgebiete erfolgen, für welche die Lehrbefähigung festgestellt wurde. §§ 6 bis 10 gelten entsprechend; der Habilitationsausschuss kann auf zusätzliche Habilitationsleistungen ganz oder teilweise verzichten.

Teil III: Vorschriften zur Lehrbefugnis

§ 13 Verleihung der Lehrbefugnis

(1) Auf Antrag der oder des Habilitierten an die Dekanin oder den Dekan des jeweiligen Fachbereichs entscheidet der Fachbereichsrat über die Verleihung der Lehrbefugnis in dem Fach, in dem die Lehrbefähigung erlangt wurde. Die Lehrbefugnis umfasst das Recht, in einem bestimmten Fach an der Hochschule für Musik und Tanz Köln Lehrveranstaltungen selbständig durchzuführen und die Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.

(2) Personen, die die Bestätigung der Lehrbefähigung an einem entsprechenden Fachbereich oder einer entsprechenden Fakultät einer anderen Universität oder Hochschule erhalten haben, können auf Antrag an den jeweiligen Fachbereich die Lehrbefugnis an der Hochschule für Musik und Tanz Köln erhalten. § 12 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend; dem Antrag ist zusätzlich die Urkunde über das bereits abgeschlossene Habilitationsverfahren beizufügen. Der Fachbereichsrat stellt die Lehrbefähigung im beantragten Fach fest. Ein Anspruch auf Erteilung der Lehrbefugnis ergibt sich hieraus nicht.

(3) Es ist erwünscht, dass die Privatdozentin bzw. der Privatdozent regelmäßig Lehrveranstaltungen anbietet.

§ 14 Aberkennung der Lehrbefugnis

Die Lehrbefugnis wird in folgenden Fällen von dem Fachbereichsrat des jeweiligen Fachgebiets aberkannt:

- a) bei Verzichtserklärung der Privatdozentin bzw. des Privatdozenten auf die Lehrbefugnis im Wege einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Dekanin oder des Dekans,
- b) bei Annahme eines Rufs als Professorin bzw. Professor an eine andere wissenschaftliche Hochschule durch die Privatdozentin bzw. den Privatdozenten,
- c) bei einer Änderung bzw. Erweiterung des Gebiets der Lehrbefähigung an einer anderen Hochschule oder
- d) bei Entzug auf Beschluss des Fachbereichsrats, wenn die Lehrbefähigung gemäß § 11 entzogen wurde.

Teil IV: Schlussbestimmungen

§ 15 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Habilitationsordnung gilt für alle Bewerberinnen und Bewerber, die einen Zulassungsantrag nach Inkrafttreten dieser Ordnung eingereicht haben.

(2) Die Vorschriften dieser Ordnung finden auch gegenüber Habilitierten Anwendung, die in den Anwendungsbereich einer früheren Habilitationsordnung fallen und nach Inkrafttreten dieser Ordnung sowie innerhalb eines Jahres nach Zuerkennung der Lehrbefähigung einen schriftlichen Antrag gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses gestellt haben.

(3) Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs 5 beruft nach Inkrafttreten dieser Ordnung erstmalig den nach dieser Ordnung zusammengesetzten Habilitationsausschuss zu einer konstituierenden Sitzung zum 1. März ein, in welcher die Vorsitzende oder der Vorsitzende gewählt wird.

§ 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 22.03.2023 sowie nach rechtlicher Überprüfung durch das Rektorat der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

Köln, den 23.03.2023

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln
Prof. Tilmann Claus